Alle Menschen sind frei und gleich an Würde

Ansprache zur Eröffnung des Zweiten Internationalen Menschenrechtesymposiums (8. – 11. November 2018) in der Bewusstseinsregion Mauthausen – Gusen – St. Georgen an der Gusen

8. November 2018, Johann Gruber Pfarrheim, St. Georgen an der Gusen

Es ist ein unfruchtbares Unterfangen, sich darüber zu streiten, ob die Menschenrechte vornehmlich oder gar ausschließlich säkularen oder christlichen Ursprungs seien. Es gibt ein Potential für die Sakralisierung der Person in den Ethiken aller religiösen und philosophischen Traditionen, die an den achsenzeitlichen Durchbruch zum moralischen Universalismus anknüpfen. Doch kann dieses Potenzial in allen Traditionen unwirksam bleiben oder stillgelegt werden. Vorstellungen von der Sakralität der Person finden sich – so Hans Joas – schon in der sogenannten Achsenzeit (800 v. Chr. – 200 n. Chr.), „nicht nur in der Bibel oder im antiken Griechenland, auf die sich die westliche Tradition beruft, sondern auch in Indien, wo wichtige religiöse Denker das Atman, den sakralen Kern des Selbst, als identisch mit dem Brahman, der tiefsten Realität des Kosmos, betrachteten. Wir finden die Sakralität der Person auch bei Buddha und in China bei Konfuzius; für beide waren alle Menschen Brüder oder Söhne des Himmels.“[1] Grundelemente für die spätere Entwicklung der Menschenrechte sind von der biblischen Botschaft her die Vorstellung von der Gottebenbildlichkeit bzw. der Unsterblichkeit jedes Menschen als des sakralen Kerns jeder Person, vom Leben des einzelnen als einer Gabe[2] sowie die Botschaft von der Menschwerdung Gottes, der sich mit den Armen und Geringen identifiziert. „Wenn wir hören, dass ‚all men are created equal‘, hören wir heute mehr auf das ‚equal‘ als auf das ‚created‘. Aber bis in die Gegenwart finden sich … zahllose Verweise auf unveräußerliche Rechte als eine Gabe, mit denen Gott selbst und nicht erst der moderne Staat die Menschen ausgestattet habe.“ Aber: „Der Glaube an das Leben als Gabe und an eine unsterbliche Seele (…) erlaubt den Gläubigen aus Gottvertrauen ein Engagement für die Würde aller Menschen und die riskante Teilhabe an schöpferischen Prozessen, die abhängig sind von solchem Glauben. Wer diesen Glauben nicht teilt, muss zeigen, wie er mit seinen denkerischen Mitteln die Idee der Unverfügbarkeit rechtfertigen und motivierend machen kann.“[3]

„Ich schlage vor, den Glauben an die Menschenrechte und die universale Menschenwürde als das Ergebnis eines spezifischen Sakralisierungsprozesses aufzufassen – eines Prozesses, in dem jedes einzelne menschliche Wesen mehr und mehr und in immer stärker motivierender und sensibilisierender Weise als heilig angesehen und dieses Verständnis im Recht institutionalisiert wurde. Der Terminus ‚Sakralisierung‘ darf nicht so aufgefasst werden, als habe er ausschließlich eine religiöse Bedeutung. Auch säkulare Gehalte können die Qualitäten annehmen, die für die Sakralität charakteristisch sind: subjektive Evidenz und affektive Intensität. Sakralität kann neuen Gehalten zugeschrieben werden; sie kann wandern oder transferiert

[1] Hans Joas, Sind die Menschenrechte westlich? München 2015, 22.

[2] Hans Joas, Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte, Berlin 2011, 20f.

[3] Joas, Sakralität der Person, 251.

werden, ja, das ganze System der Sakralisierung, das in einer Kultur gilt, kann umgewälzt werden."[4]

Warum aber blieben die in der Achsenzeit entstandenen Ideen der Sakralität der Person und die biblische Botschaft von der Gottebenbildlichkeit und von der Menschwerdung Gottes eigentlich häufig als kulturelle Kraft so schwach?[5] ‚Keine Religion', schrieb ein französischer Gelehrter (Jacques Jomier), ‚darf in Sachen Sklaverei den ersten Stein werfen.' Dem ließe sich hinzufügen: und keine Tradition des säkularen Humanismus ist gegen diese oder ähnliche Verfehlungen gefeit."[6] Aufklärer und Intellektuelle wie David Hume, Immanuel Kant und Georg Hegel benutzten rassistische Klischees zu Abwertung der Afrikaner.[7] In seiner Vorlesung zur „Physischen Geographie", zählte Kant zwar die Menschen als zur gleichen Gattung und Familie gehörig, doch hätten sich mit der Zeit vier „Rassen" herausgebildet: Die „*Die Rasse der Weißen, [die] Negerrasse, [die] hunnische (mongolische oder kalmückische) Rasse, [und] die hinduische (oder hindostanische) Rasse"*. Kant schrieb Menschen der verschiedenen „Rassen" auch angeborene Charaktereigenschaften zu: „Neger" seien von Natur aus „träge" und ihre „Faulheit" könne nur „durch Zwang gemäßigt" werden. Er bezeichnet sie als „Wilde", die dem Europäer kognitiv klar unterlegen seien, jedoch ihre Vorteile bei körperlichen Arbeiten hätten. Daraus schlussfolgerte er, dass Schwarzen nur eine „Cultur der Knechte" zustünde und sie kein Anrecht auf einen eigenen Lebensstil, geschweige denn auf ein freies Leben hätten. *„Die Menschheit ist in ihrer größten Vollkommenheit in der Rasse der Weißen."*

Der französische Aufklärer Voltaire hat in die *Companie des Indes* investiert, welche sich u. a. an kolonialen Eroberungskriegen beteiligte und zeitweise das Monopol für Sklavenhandel in Frankreich innehatte. Er scheint die Beschäftigung von Dienern schlimmer als den Sklavenhandel betrachtet zu haben, der ihm wohl als notwendiges Übel galt. Die Benennung des Schiffes eines Sklavenhändlers nach ihm hat Voltaire als Ehre verstanden. Einen von einem Sklavenhändler nach Paris gebrachten afrikanischen Albino beschrieb er als eines „der Tiere, welche den Menschen ähneln".[8] Er scheint ihm dem fehlenden Glied zwischen Mensch und Tier nahezukommen. Schwarze hielt Voltaire für eine von Weißen verschiedene Spezies der Menschen, innerhalb derer ernsthaft diskutiert würde, ob diese selbst von Affen abstamme oder umgekehrt.[9]

Aber auch die jüdische und die christliche Tradition sind nicht einfach die „Erzeuger" der Menschenrechte. Es gab massive Kritik von Pius VI. angesichts der Französischen Revolution an der Menschenrechtserklärung (10.3.1791) im Breve Quod aliquantum[10]: Die Französische

[4] Hans Joas, Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte, Berlin 2011, 18.

[5] Joas, Menschenrechte westlich?, 23–25.

[6] Joas, Menschenrechte westlich?, 53f mit Anm. 26.

[7] Robin Blackburn, The Making of New World Slavery. From the Baroque tot he Modern 1492–1800, London-New York 1997, 590.

[8] „ces animaux ressemblants à l'homme", Oeuvres Complètes, hg. Moland, Bd. 12, S. 367f.; zitiert nach Christopher L. Miller: *The French Atlantic Triangle. Literature and Culture of the Slave Trade.* Durham-London 2008, S. 427.

[9] Kenneth N. Addison: *"We hold these truths to be self-evident..." An interdisciplinary analysis of the roots of racism and slavery in America.* University Press of America, Lanham u.a 2009, S. 46.

[10] https://w2.vatican.va/content/pius-vi/it/documents/breve-quod-aliquantum-10-marzo-1791.html

Revolution hatte vor allem in der französischen Gesellschaft eine Polarisierung zwischen dem katholischen Christentum und den Werten der Revolution ausgelöst, die noch lange nach dem Zusammenbruch revolutionärer Herrschaft Auswirkungen zeigte. Pius VI. griff in seinem Breve „Quod aliquantum“ vom 10. März 1791 ein und verdammte die Revolution in Bausch und Bogen und die von ihr proklamierten Prinzipien, einschließlich der Menschenrechte, als blasphemisch, häretisch und schismatisch. Massiv kritisiert er, dass Bischöfe und Priester den Eid auf den Staat ablegen müssen. Der Revolution gehe es um die Abschaffung bzw. Auflösung der katholischen Religion. Er kritisiert eine Religionsfreiheit und Meinungsfreiheit, wo jeder seine beliebige Meinung in Sachen Religion äußern kann. Er verwirft eine Freiheit, die nicht an die Gebote Gottes gebunden ist.

Auch Papst Pius IX**.** spricht sich im „Syllabus“ gegen Religionsfreiheit, gegen Meinungsfreiheit und Gedankenfreiheit (Enzyklika Quanta Cura: Der Syllabus Errorum 1864).[11] Es zählt zu den „Irrtümern, die sich auf den heutigen Liberalismus beziehen:

77. In dieser unserer Zeit ist es nicht weiter dienlich, die katholische Religion als die einzige Staatsreligion zu haben und alle übrigen Formen der Gottesverehrung auszuschließen. 79. Es ist nämlich falsch, dass die bürgerliche Freiheit für jeden Kult und desgleichen die allen zugestandene volle Vollmacht, alle beliebigen Meinungen und Gedanken in aller Öffentlichkeit kundzutun, dazu beitrage, die Sitten und Herzen der Völker leichter zu verderben und die Pest des Indifferentismus zu verbreiten.“

Die Erklärung der Menschenrechte 1948 ist auf dem Hintergrund der katastrophischen Erfahrungen der Shoah, des Zweiten Weltkriegs zu verstehen, also auf dem Gegenteil dessen, was Menschenwürde und Menschenrechte bedeuten. Die Erinnerung an diesen Ursprung und Kontext ist konstitutiv. Dietrich Bonhoeffer geht es um den Schnittpunkt einer in moralischer Verantwortung übernommenen Vergangenheit und einer verantwortungsvollen Gestaltung der Zukunft in der Gegenwart: „Die Güter der Gerechtigkeit, der Wahrheit, der Schönheit ... brauchen Zeit, Beständigkeit, ‚Gedächtnis’, oder sie degenerieren.“[12] Menschenwürde, Freiheit und Recht brauchen ein gutes Gedächtnis, ansonsten lässt sie sich leicht kolonisieren und besetzen.

Das katholische Lehramt hat mit Johannes XXIII. Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 positiv als einen Akt von höchster Bedeutung gewürdigt (Enzyklika Pacem in Terris 1961): „In der Präambel dieser Erklärung wird eingeschärft, alle Völker und Nationen mussten in erster Linie danach trachten, dass alle Rechte und Formen der Freiheit, die in der Erklärung beschrieben sind, tatsächlich anerkannt und unverletzt gewahrt werden. … Nichtsdestoweniger ist diese Erklärung gleichsam als Stufe und als Zugang zu der zu schaffenden rechtlichen und politischen Ordnung aller Völker auf der Welt zu betrachten. Denn durch sie wird die Würde der Person für alle Menschen feierlich anerkannt, und es werden jedem Menschen die Rechte zugesprochen, die Wahrheit frei zu suchen, den Normen der Sittlichkeit zu folgen, die Pflichten der Gerechtigkeit auszuüben, ein menschenwürdiges

[11] Übersetzung zit. nach: Tamara Bloch, Die Stellungnahmen der römisch-katholischen Amtskirche zur Frage der Menschenrechte seit 1215. Eine historische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Gewährleistungen im CIC/1983, Frankfurt/M. 2008, 212-220.

[12] Dietrich Bonhoeffer, Widerstand und Ergebung. Briefe und Aufzeichnungen aus der Haft. Hg. Von Eberhard Bethge, Gütersloh [13]1985, 109f.

Dasein zu führen. … Rechte, die deswegen allgemein, unverletzlich und unveränderlich sind, weil sie unmittelbar aus der Würde der menschlichen Person entspringen."[13]

Das Zweite Vatikanische Konzil unterstreicht in der Erklärung über die religiöse Freiheit (Dignitatis humanae)[14], dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen - innerhalb der gebührenden Grenzen - nach seinem Gewissen zu handeln. … Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird. Auch haben die religiösen Gemeinschaften das Recht, keine Behinderung bei der öffentlichen Lehre und Bezeugung ihres Glaubens in Wort und Schrift zu erfahren. Das II. Vatikanum erkennt auch die Schuld der Kirche im Kontext der Menschenrechte an. „Gewiss ist bisweilen im Leben des Volkes Gottes auf seiner Pilgerfahrt - im Wechsel der menschlichen Geschichte - eine Weise des Handelns vorgekommen, die dem Geist des Evangeliums wenig entsprechend, ja sogar entgegengesetzt war." (Dignitatis Humanae 2)

Menschenrechte als Grundlage der politischen Ordnung

Die Verwirklichung des Gemeinwohls ist oberstes Ziel aller Politik, der Staat sein oberster Garant, der – auf Recht, Macht und Gewaltmonopol gestützt – als oberste Verklammerung der Gesellschaft (Staat und Gesellschaft) die irdische Wohlfahrt in der bestmöglichen Weise gewährleistet. Das Gemeinwohl ist „die Gesamtheit jener Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens, die sowohl den Gruppen als auch deren einzelnen Gliedern ermöglichen, die eigene Vollendung voller und leichter zu erreichen."[15] Das Gemeinwohl beruht auf drei wesentlichen Elementen: Erstens setzt es die Achtung der Person als solcher voraus. Im Namen des Gemeinwohls sind die öffentlichen Gewalten verpflichtet, die unveräußerlichen Grundrechte der menschlichen Person zu achten. Insbesondere besteht das Gemeinwohl darin, dass man die natürlichen Freiheiten ausüben kann, die unerlässlich sind, um die Berufung als Mensch zu entfalten: „das Recht zum Handeln nach der rechten Norm seines Gewissens, das Recht auf Schutz des Privatlebens und auf die rechte Freiheit, und zwar auch im religiösen Bereich."[16] Zweitens verlangt das Gemeinwohl das soziale Wohl und die Entwicklung der Gemeinschaft. Gewiss kommt es der staatlichen Autorität zu, im Namen des Gemeinwohls zwischen den verschiedenen Sonderinteressen als Schiedsrichterin zu walten. Sie muss aber einem jeden das zugänglich machen, was für ein wirklich menschliches Leben notwendig ist, wie Nahrung, Kleidung, Wohnung, Gesundheit, Arbeit, Erziehung und Bildung, richtige Information und Recht auf Familiengründung. Zum Gemeinwohl gehört schließlich der Friede, das heißt die Dauerhaftigkeit und Sicherheit einer gerechten Ordnung.[17]

---

[13] http://w2.vatican.va/content/john-xxiii/de/encyclicals/documents/hf_j-xxiii_enc_11041963_pacem.pdf

[14] Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung über die religiöse Freiheit „Dignitatis humanae" 2, in: Die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzil, hg. von Peter Hünermann, Freiburg 2004, 436-458.

[15] Zweites Vatikanisches Konzil, Gaudium et spes 26.

[16] Gaudium et spes 26.

[17] Katechismus der Katholischen Kirche Nr. 1906-1909.

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde

Die unantastbare Würde kommt dem Menschen als solchen zu. „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren." (Art. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948) „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten ist Pflicht aller staatlichen Gewalt" (Art. 1 des deutschen Grundgesetzes) Der Grundsatz der Menschenwürde wird meist nicht bestritten. Und doch sind Umfang und Reichweite umstritten. Die Würde des Menschen wird praktisch oft auf schreckliche Weise verletzt, aber auch in der Theorie negiert. Im deutschen Sprachraum geben Buchtitel wie „Die Würde des Menschen ist antastbar" (F.J. Wetz), ebenso wie kritische Zeitungsartikel mit dem Titel „Die Würde des Menschen *war* unantastbar" Zeugnis.

Die ethischen Fragen des Instrumentalisierungsverbotes am Lebensanfang und Lebensende wie Embryonenforschung, Präimplantationsdiagnose, Abtreibung und Euthanasie stehen in intensiver Wechselwirkung mit dem Problem des Umgangs mitten im Leben: Zugang zu medizinischer Behandlung und Leistung, soziale Lebensbedingungen, Bildung als wichtige Grundlage für Lebenschancen, Vorsorge im Alter, Sicherheit, Frieden, Asyl und Migration. Was um die Lebensränder gesellschaftlich besprochen wird, ist ein Signal für das, was uns künftig auch in der Lebensmitte betreffen kann. Bis in die Gegenwart werden Todesstrafe und Präventivkriege gerechtfertigt. Sie führen zu unsäglichen Leiden durch die Tötung von Tausenden und Abertausenden, vor allem auch von Kindern. Die Gefahr ist nicht von der Hand, dass Menschenwürde auf Gesundheit, Tüchtigkeit, Jugendlichkeit, Souveränität, wirtschaftliche Brauchbarkeit und Effizienz oder auch Sportlichkeit und Schönheit reduziert wird. Aber Würde und Lebensrecht dürfen nicht abgestuft werden.

Partikularität und Instrumentalisierung

Die Eingrenzung der „Moral und der Vorstellungen von Menschenwürde auf das Binnenleben religiöser oder politischer Gemeinschaften" ist nicht die Ausnahme. „Es mangelt nicht an Äußerungen aus allen oder einzelnen Religionstraditionen, die darauf hinauslaufen, dass die hehren Grundsätze „gegen Fremde, Barbaren, Feinde, Ungläubige, Sklaven und Werkleute" nicht anzuwenden seien, grundsätzlich nicht oder zumindest im gegenwärtigen Falle nicht. Auch die christliche Religion, der häufig die Rolle der langfristigen Vorbereitung der Menschenrechte zugesprochen wird, ist gegen eine solche Einschränkung ihres universalistischen Potentials und gegen ihre Instrumentalisierung zu machtpolitischen Zwecken wahrlich nicht gefeit."[18] Und die ersten feierlichen Erklärungen der Menschenrechte in Nordamerika und in Frankreich hatten durchaus ein universalistisches Potential, waren in ihrer Geltung und Anwendung partikularistisch eingeschränkt, etwa was die Sklaverei anlangt oder das Folterverbot. Und nicht erst im 20. Jahrhundert haben wir die erschreckende Erfahrung gemacht, dass nicht nur Religion, sondern auch Vernunft, Wissenschaft und Aufklärung eine erschreckende Gewaltspur hinterlassen haben.

Der kategorische Imperativ Kants verbietet die Instrumentalisierung und Verzweckung der anderen für eigene Interessen. In der „Zweck-an-sich-Formel" heißt es: „Handle so, dass du

[18] Hans Joas, Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte, Berlin 2011, 24; Ernst Troeltsch, Politik, Patriotismus, Religion, in: ders., Der Historismus und seine Überwindung, Berlin 1924, 84–103, hier 85.

die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst."[19]

Ist eine Ethik der Menschenrechte nur das Feld der Lobbys mit dem Durchsetzen von subjektiven, persönlichen, klassenspezifischen, nationalen, politischen und ökonomischen Eigeninteressen? Es stellt sich die Frage nach den dominanten Ideen, nach den herrschenden Meinungen in den Feuilletons, nach der Hoheit über die Stammtische, nach der Macht der Überschriften, das stellt die Frage nach der Leitwissenschaft und „Leit"kulturen, nach den gemeinsamen Grundlagen einer Gesellschaft oder auch der Möglichkeit einer multikulturellen Gesellschaft.

Kommunikation und Kooperation im Hinblick auf Menschenwürde und Menschenrechte oder im Hinblick auf Gemeinwohl und Gerechtigkeit müssen in einer Sackgasse enden, wenn es nur noch parteiische Standpunkte bzw. Meinungen gibt und damit Lösungen von Unrecht eo ipso neues Unrecht bringen. Die Unterscheidung zwischen Humanität und Barbarei liegt dann auf der Ebene der bloßen Emotion oder des Durchsetzungsvermögens.[20] Ethische Fragen zu Recht und Unrecht, zu Leben oder Tod verkommen zu einer Frage des Geschmacks, Wahrheit oder Lüge eine Frage der besseren Taktik, Liebe oder Hass eine Frage der Hormone, Friede oder Krieg eine Frage der Konjunktur.[21]

Johannes Paul II. in seiner Antrittsenzyklika „Redemptor Hominis": „Es muss die Verpflichtung sein, dass die Menschenrechte in der ganzen Welt zum Grundprinzip aller Bemühungen um das Wohl des Menschen werden. Die Rechte der staatlichen Gewalt nicht anders verstanden werden als auf der Grundlage der Achtung der objektiven und unverletzlichen Menschenrechte. Jenes Gemeinwohl, dem die Autorität im Staate dient, ist nur dann voll verwirklicht, wenn alle Bürger ihrer Rechte sicher sind." Und Benedikt XVI. bei seiner Ansprache vor der UN-Vollversammlung am 18.4.2008: „Die ‚Allgemeine Erklärung' hat (…) die Überzeugung gestärkt, dass die Achtung der Menschenrechte vor allem in der unwandelbaren Gerechtigkeit verwurzelt ist. … Rechte sind das Ergebnis eines gemeinsamen Gerechtigkeitssinns sind, der sich vor allem auf die Solidarität zwischen den Mitgliedern einer Gesellschaft gründet."

Säkular und religiös

Jürgen Habermas schreibt 1985 in der ‚Neuen Unübersichtlichkeit': „Die einfachen Wahrheiten des common sense und die geschichtlichen Kontinuitäten können freilich nicht allein die Bürde der erhofften geistig-moralischen Erneuerung tragen. Am wichtigsten ist der Appell an die bindenden Kräfte der Religion. Tatsächlich hat die Aufklärung eines nicht vermocht: das Bedürfnis nach Trost sei es zu stillen oder zum Vergessen zu bringen."[22] Begriffe wie Moralität und Sittlichkeit, Person und Individualität, Freiheit und Emanzipation können wir Europäer, so Habermas 1988, nicht ernstlich verstehen, „ohne uns die Substanz des heilsgeschichtlichen Denkens jüdisch-christlicher Herkunft anzueignen."[23] Der Gesellschaft ginge Entscheidendes verloren im Prozess der Säkularisierung: Worte für das monströse Böse, Hoffnung auf

[19] Akademie-Ausgabe Kant Werke IV, 429, 10-12.

[20] Vgl. Georg F. W. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts (WW 7, ed. Glockner) 19–37.

[21] Günter Anders, Mensch ohne Welt. Schriften zur Kunst und Literatur, München 1984.

[22] Jürgen Habermas, Die Neue Unübersichtlichkeit, Frankfurt a. M. 1985, 52.

[23] Jürgen Habermas, Nachmetaphysisches Denken, Frankfurt a. M. 1988, 23.

Wiedergutmachung. Er sprach von einer „spürbaren Leere“. Er, der sich wie Max Weber für „religiös unmusikalisch“ hält, forderte nun nicht gleich die Rückkehr zur Religion. Aber er forderte, auf die religiösen Stimmen in der Gesellschaft zu hören, damit aus schon fast Vergessenem, aber doch implizit Vermissten sich rettende Formulierungen einstellten. Habermas erinnerte daran, dass Glaube nicht notwendig zum Fürchten ist, sondern zur Selbstkontrolle einer diesseitig-demokratischen Bürgerschaft hilfreich, wenn nicht unentbehrlich. Dabei hatte er die Bioethik im Blick und gab zu verstehen, dass in religiösen Überlieferungen wie dem Motiv der Gottebenbildlichkeit des Menschen Einsichten liegen, die auch eine weltliche Gesellschaft nur zu ihrem Schaden vernachlässigen kann.[24] Gott relativiert menschliche Macht von Menschen über andere. Das ist gerade angesichts der Katastrophen des 20. Jahrhunderts und der damit verbundenen Barbareien von großer Bedeutung.

+ Manfred Scheuer
Bischof von Linz

[24] Jürgen Habermas, Glauben und Wissen, in: FAZ Nr. 239, 15.10.2001, 9.